

Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V.  
Dorfstraße 1  
14513 Teltow/OT Ruhlsdorf

**Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....  
.....  
.....  
.....

Betrag der Zuwendung in Ziffern .....

in Worten .....

Tag der Zuwendung .....

Zuwendungszweck .....

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (Jugendpflege Nr. 2 der Anlage 7 EstR) durch Bescheinigung des Finanzamtes Potsdam-Land, StNr.: 047/141/01779, vom 17.09.1998 vorläufig ab 1995 als gemeinnützig anerkannt/ nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Potsdam-Land, StNr.: 047/141/01779, vom 25.01.2005 für die Jahre 2001, 2002, 2003 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung (Jugendpflege) Nr. 2 der Anlage 7 EstR (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A/B Nr. ...) (im Ausland) verwendet wird.

.....  
Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

**Hinweis**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBl. I S. 884).

Muster